

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dezember 2013

mit diesem Brief möchten wir Sie hinsichtlich der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 2002/95/EEG bzw. 2011/65/EU (RoHS) sowie 2000/53 (Altfahrzeuge) über den Stand unserer Produkte informieren.

ODW-ELEKTRIK produziert, importiert und liefert Produkte, die unter den Begriff „Artikel“ in der REACH-Verordnung fallen und, die deswegen keiner Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki bedürfen.

Zudem ist es nicht erforderlich, daß ODW-ELEKTRIK eine Registrierung für die in den „Artikeln“ enthaltenen chemischen Stoffe einreicht, da eine beabsichtigte Freisetzung der Stoffe unter normalen oder vernünftigen Verwendungsbedingungen nicht vorgesehen ist.

Damit unsere Pflicht aus dem Artikel 33 der Verordnung erfüllt wird, werden wir auf jedes Produkt, das Stoffe aus dem veröffentlichten Verzeichnis enthält, hinweisen. Zudem werden die notwendigen Informationen bereitgestellt.

In Anerkennung unserer Pflichten innerhalb der Beschaffungskette und um die Anforderungen aus der Verordnung zu erfüllen, arbeiten alle Produktionsstandorte von ODW-ELEKTRIK in Europa mit ihren Lieferanten zusammen, um soweit erforderlich, die korrekte Vorregistrierung und Registrierung aller chemischen Basisstoffe sicherzustellen.

Wir wollen unsere Bestrebungen in diesem Bereich fortsetzen, damit gewährleistet wird, daß keine Unterbrechung innerhalb der Beschaffungskette auftritt und daß alle von ODW-ELEKTRIK hergestellten und belieferten Produkten der Verordnung voll und ganz entsprechen.

Darüber hinaus stellen wir durch entsprechende Materialdatenblätter im „International Material Data System (IMDS)“ sicher, daß die in der „Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)“ aufgeführten, verbotenen Stoffe nicht in unseren Produkten enthalten sind und das die ausweispflichtigen Stoffe unseren Kunden der Automobilindustrie bekannt sind.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand sind folgende Produkte / Produktgruppen in unseren Kabel und Leitungen nicht enthalten oder liegen unterhalb der geforderten Grenzwerte.

Im Allgemeinen:

- a. Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als krebserregend der Kategorie 1 oder 2 gemäß Richtlinie 67/548/EEC erfüllen,
- b. Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als mutagen der Kategorie 1 oder 2 gemäß Richtlinie 67/548/EEC erfüllen,
- c. Substanzen, die Kriterien für eine Klassifizierung als schädlich für die Fortpflanzung der Kategorie 1 oder 2 gemäß Richtlinie 67/548/EEC erfüllen,
- d. Substanzen, die persistent, bioakkumulativ und giftig gemäß den Kriterien in Anhang XIII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) sind,



- e. Substanzen, die sehr persistent, sehr bioakkumulativ und sehr giftig gemäß den Kriterien in Anhang XIII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) sind,
- f. Substanzen, die endokrin-wirksame Stoffe enthalten oder die persistent, bioakkumulativ und giftig oder sehr persistent, sehr bioakkumulativ und sehr giftig sind und nicht die unter Punkt a) bis e) genannten Kriterien erfüllen, aber nachweislich ebenso gesundheits- und/oder umweltschädlich sind, wie die oben aufgelisteten Substanzen und auf die die in Artikel 59 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) beschriebene Prozedur zutrifft.
- g. Substanzen die in der Candidate List of Substances of very high Concern for authorisation (SVHC) (s. Anhang) aufgeführt sind.
- h. Die durch die „RoHS-Verordnung“ beschränkten Stoffe Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom VI, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Decabromdiphenylether (DecaBDE).

In dem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Kandidatenliste der ECHA einsehbar unter: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, kontaktieren Sie uns bitte auf dem üblichen Weg.

Mit freundlichem Gruß

Christian Weiß  
Geschäftsführer Gesellschafter  
Geschäftsleitung